Beiträge zur rheinisch-jüdischen Geschichte



Spurensuche: Juden im römischen Köln

Prof. Dr. Werner Eck

Der Autor

Prof. Dr. h.c. mult. Werner Eck Historisches Institut der Universität zu Köln

Prof. Dr. Werner Eck war von 1979 bis 2007 Ordentlicher Professor für Alte Geschichte an der Universität zu Köln. Er gilt als einer der auch international profiliertesten Experten für die römische Kaiserzeit sowie für lateinische Epigraphik. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Verwaltungs- und Sozialgeschichte, der Prosopographie sowie der Geschichte des frühen Christentums. Prof. Eck ist Herausgeber der 13-bändigen Reihe "Geschichte der Stadt Köln" und Autor des 1. Bandes dieser Reihe: "Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum"; er ist Präsident der Archäologischen Gesellschaft Köln.

Oktober 2011

Abbildung Titelseite:

Geplantes Haus und Museum der jüdischen Kultur in Köln Computersimulation, Architekten Wandel Höfer Lorch + Hirsch, Saarbrücken

SPURENSUCHE: JUDEN IM RÖMISCHEN KÖLN.*

Jüdische Gemeinden und einzelne Personen jüdischer Herkunft sind im Westen des römischen Reiches in den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. nur sehr marginal bezeugt. Die einzige Ausnahme ist die Stadt Rom, das politische Zentrum des Reiches. Für diese Stadt haben wir nicht nur relativ zahlreiche schriftliche Quellen, die bereits im 1. Jh. v. Chr. einsetzen, etwa bei Cicero, der sich in einigen politischen Kontexten zur Präsenz einer größeren jüdischen Bevölkerungsgruppe in Rom äußert; es gibt vielmehr auch nicht ganz wenige epigraphisch-archäologische Zeugnisse, vor allem aus den Katakomben der ewigen Stadt. Doch Rom ist eine Ausnahme; für die anderen Teile des westlichen Reiches, sowohl für Italien als auch für die Provinzen, fehlen uns Quellen dokumentarischer Natur in größerer Zahl fast überall. 2

So ist es nicht verwunderlich, dass im Frühjahr 2011 in Österreich der Fund zweier Inschriften zu Sensationsmeldungen in der dortigen Presse geführt hat. Denn in diesen beiden Texten wird jeweils zum Namen von Verstorbenen der Zusatz *Iudaeus* vermerkt. Das wurde sogleich so verstanden, damit seien zwei Familien von Juden in der römischen Stadt Carnuntum bezeugt. Doch sagen die Texte, zwei Grabinschriften, zunächst vermutlich nur, dass die Personen aus der Provinz Iudaea stammen; es müssen nicht zwingend Juden gewesen sein. Sollte das freilich dennoch der Fall sein, dann wären die Funde insoweit sehr wichtig, weil die Verstorbenen alle das römische Bürgerrecht besaßen, was zwar bei Juden in Italien nicht ganz selten war, ³ aber sonst in den Provinzen nicht häufig bezeugt ist; Carnuntum liegt in der römischen Provinz Pannonien (heute Österreich und Ungarn). Vor allem aber: die Tex-

te sind relativ früh; man kann sie kaum später als in die erste Hälfte des 2. Jh. n. Chr. datieren.

Sieht man aber von solchen insgesamt spärlichen und unsicheren Zeugnissen ab, dann muss man fast für alle westlichen Provinzen bis zur Spätantike, also bis zum 4. und 5. Jh. warten, um auf einige wenige oder überhaupt die ersten Zeugnisse über jeweilige jüdische Gemeinden zu stoßen. Und auch dann sind sie nicht zahlreich, außer für einige wenige Orte wie die Städte Venosa oder Neapel in Unteritalien und Catania auf Sizilien. Insgesamt kennt man für die Zeit vom 1. Jh. v. bis zum späten 7. Jh. n. Chr. nur insgesamt knapp 200 sichere Inschriften, also klar aussagefähige Zeugnisse für Juden in Italien (ohne Rom), in Spanien und in Gallien. Dass man einen ausführlicheren Bericht hat, wie den Brief des Bischofs Severus von Menorca aus dem Jahr 418 über ein Pogrom und die anschließende Bekehrung vieler Juden zur christlichen Religion, ist eine recht seltene Ausnahme. 5

Die eben geschilderte Situation gilt unseres Wissens auch für die niedergermanische Provinz und deren Hauptstadt, die *Colonia Claudia Ara Agrippinensium (CCAA)*, oder Agrippina, wie die Stadt seit dem späteren 3. Jh. zunehmend genannt wurde. Will man etwas über die Anfänge einer jüdischen Gemeinde in dieser Stadt und der gesamten Region erkennen, dann muss man sich auf eine geduldige Spurensuche begeben, die nur Erfolg hat, wenn man das sehr wenige, das man sicher weiß, in Verbindung bringt mit vergleichbaren Phänomenen und daraus vorsichtige Schlüsse zieht, die aber in ihrer Logik erkennbar sein müssen und nicht im Widerspruch zu allgemeinen historischen Entwicklungen und Strukturen stehen dürfen. Dies ist im Kontext des Phänomens, über das hier gesprochen werden soll, nicht immer beachtet worden.

Die niedergermanische Provinz lag von Judaea tausende von Meilen entfernt. Sie wies wesentlich andere Lebensbedingungen auf als das jüdische Kernland. Dass Bewohner von Judaea sich in größerer Zahl ohne besondere Gründe in diese weit nördlich gelegene Provinz begeben hätten, ist nicht gerade das Wahrscheinlichste; zu unterschiedlich waren die Lebensbedingungen. Solch besondere Gründe könnten sich wohl erst ergeben haben, als es zwischen Teilen des jüdischen Volkes und Rom zu einem massiven Konflikt gekommen war.

Ein großer Exodus von Juden erfolgte im Gefolge der ersten großen Revolte gegen Rom von 66 bis 70 n. Chr., die mit der Zerstörung des Tempels und der Stadt Jerusalem endete. Zumindest in Jerusalem selbst gab es seit dieser Zeit keine jüdische Bevölkerung mehr. Rund 60 Jahre später folgte erneut eine nicht kleine Auswanderungswelle, als der Bar Kochba-Aufstand zwischen 132 und 136 desaströse Folgen für das Judentum in Judaea hatte. Das Kernland des Judentums, das eigentliche Judaea, wurde weithin entvölkert, einerseits durch die massenhaften Verluste während des Krieges und andererseits durch die Flucht nicht weniger Juden, vor allem derjenigen, die sich dem Aufstand nicht angeschlossen hatten. Denn auch dieser zweite Aufstand war wie der erste keine Erhebung des gesamten Volkes, sondern nur von Teilen der dort lebenden Juden.

Ob diese Erhebungen Einfluss darauf hatten, dass Juden nach Köln und in die gesamte Region kamen, wird noch kurz zu erörtern sein. Ein direktes Zeugnis gibt es dafür nicht.

Ein erstes Zeugnis für Juden in Köln taucht erst rund 200 Jahre später auf. Es ist die wohlbekannte Konstitution vom 11. Dezember des Jahres 321 n. Chr., eine Konstitution von Kaiser Konstantin.⁶ Erhalten ist sie im sogenannten Codex Theodosianus. Dieser Codex ist der Versuch des spätrömischen Kaisers Theodosius II. im Jahr 438, das damals gültige Recht in einer einzigen Sammlung von kaiserlichen Erlassen zusammenzufassen. Erhalten blieb diese

Rechtssammlung in verschiedenen Handschriften. Das Faksimile der Konstitution, die uns hier interessiert, stammt aus einer Handschrift, die in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrt wird. Innerhalb der Sammlung steht der konstantinische Erlass in Buch 16, Kapitel 8, wo er den dritten Eintrag bildet. Dieses achte Kapitel steht unter der Überschrift: "De Iudaeis, Caelicolis et Samaritanis", also Erlasse über "Juden, Anbeter des Himmels und Samaritaner".

Wichtig ist zu beachten, dass diese Sammlung kein systematisches Gesetzeswerk ist wie etwa unser heutiges BGB oder das Strafgesetzbuch, vielmehr ist es eine Sammlung von einzelnen Erlassen, die jeweils in einer besonderen Situation verfasst wurden und auch zunächst häufig nur für diese Situation gegolten haben. Es sind eher Fallentscheidungen, also das Gegenteil dessen, was wir von einem Gesetz erwarten, nämlich einer generellen Formulierung eines rechtlichen Sachverhalts, ohne individuelle Umstände. Doch diese Fallabhängigkeit ist für die Analyse dieser Gesetze bedeutsam, da auf diese Weise oft der konkrete Anlass, aus dem heraus eine Entscheidung gefällt wurde, erhalten blieb oder zumindest in Ansätzen in den Erlass Eingang gefunden hat. Das gilt gerade auch bei der genannten Konstitution von Kaiser Konstantin. Wäre dies nicht so gewesen, wüssten wir über Juden im römischen Köln NICHTS. Denn in einer allgemeinen rechtlichen Regelung wären alle Details, die für uns so bedeutsam sind, weggefallen. So aber blieben sie zumindest in Ansätzen erhalten.

Zunächst kurz zum Text der Konstitution:⁷

"Derselbe Kaiser = (Constantin) an die Ratsherren von Köln: Mit einem allgemeinen Gesetz erlauben wir allen Stadträten, Juden in den Rat zu berufen. Doch damit ein Rest der früheren Regelung ihnen zum Trost bestehen bleibe, gestehen wir mit einem immerwährenden Privileg je zweien oder dreien von ihnen zu, von keinen Nominierungen in Anspruch genommen zu werden."

cancalling decal bollecont cancalling agrippinientipat cedimating acoparadours acoparadoult refin quarant properties perpeti parimar, nultituominationipatoccaparadatiling decampoliecont

Bibliotheca Vaticana: Der Codex Theodosianus 16, 8. 3.

Was sagt dieser Text direkt, und was lässt er vor allem über die Situation erkennen, aus der heraus die Entscheidung gefallen ist? Zunächst ist bedeutsam, dass der Erlass an decurionibus Agrippinensibus, an die Dekurionen, die Ratsherren von Köln, gerichtet ist, dass aber die Entscheidung nicht allein für Köln gilt, sondern allgemein gültig ist, weil es eine lex generalis ist, also ein allgemein gültiges Gesetz. Der Kaiser erlaubt den Dekurionen, Juden in den Rat zu berufen; er erlaubt aber auch, dass auf Grund einer bisherigen anderen Regelung jeweils zwei oder drei Juden von solchen Berufungen ausgenommen werden können. Es wird also ein früherer Rechtszustand nur noch zu einem kleinen Teil beibehalten, ansonsten aber grundsätzlich verändert. ⁸ Bevor darauf nochmals eingegangen wird, muss versucht werden, die historische Situation zu erklären, aus der heraus diese Konstitution erlassen wurde. Das wird deswegen möglich, weil diese Konstitution nicht nur die rechtliche Regelung durch den Kaiser enthält, sie lässt vielmehr auch noch zum Teil die Umstände hervortreten, die zum Erlass geführt hatten.

Einige Zeit vor dem Jahr 321 n. Chr. muss es in der Gemeinde der Agrippinenses zu Problemen bei der Ergänzung des Rates, des ordo decurionum, gekommen sein. Das war im Grunde kein Kölner Problem; denn wir wissen aus zahlreichen anderen Quellen, dass es immer wieder in vielen Teilen des Reiches Schwierigkeiten gab, den jeweiligen Rat der Stadt in voller Stärke zu besetzen. Die Zahl der Ratsmitglieder war für jede Stadt festgelegt, im Fall Kölns durch das Koloniegesetz, das bei der Einrichtung der Colonia Claudia Ara Agrippinensium im Jahr 50 n. Chr. erlassen worden war. Wir kennen zwar dieses Gesetz nicht direkt; aber es war ganz üblich, ja notwendig, ein solches Gesetz, eine lex coloniae, zu erlassen. Vor wenigen Jahren hat man an der unteren Donau Teile eines solchen Stadtgesetzes gefunden, das in der Spätzeit Marc Aurels um das Jahr 177 erlassen und auf Bronzetafeln publiziert worden ist.

Solches war früher auch in Köln geschehen. Wie viele Ratsmitglieder dieses Koloniegesetz festgelegt hat, wissen wir nicht; doch Köln war eine überdurchschnittlich große Gemeinde, die von Remagen im Süden bis nach Krefeld im Norden und schließlich im Westen bis nach Aachen reichte; auch der städtische Kern war größer als bei vielen anderen Zentralorten; so sollte man nicht mit weniger als 100 Mitgliedern im Rat rechnen, eine Zahl, die wir auch aus anderen Städten kennen. Diese Dekurionen wurden entweder durch Wahl zu den städtischen Ämtern gleichzeitig Mitglieder des Rats, oder der Rat kooptierte unmittelbar aus den Bewohnern der Gemeinde, jedenfalls im 3. Jh., neue Mitglieder, wenn die richtige Zahl nicht mehr erreicht war.

Dabei konnte und wollte man nicht einfach irgendwelche Bürger der Stadt wählen; denn anders als heute, mussten Stadträte ein bestimmtes Mindestvermögen nachweisen, vielleicht 100.000 Sesterzen, ca. 25.000 Denare, was jedoch nur ein Mindestsatz war (zum Vergleich: ein Legionär erhielt im 2. Jh. n. Chr. 1200 Sesterzen als Jahreslohn). Das war schon allein deswegen nötig, weil die damali-

gen Stadträte keine monatliche Aufwandsentschädigung bezogen, ganz im Gegenteil: Man lebte nicht von der Politik, sondern für die Politik, jedenfalls idealiter.

Wenn Kölner Bürger damals in den Rat aufgenommen wurden, hatten sie eine bestimmte Summe zu zahlen. Wie viel das war, ist nicht klar, jedenfalls nicht für Köln. Aber einige tausend Denare sollten es schon gewesen sein. Damit das ein wenig plastisch wird, kann man darauf verweisen, dass im späten 3. Jh. die einfachen Soldaten in den Legionen rund 1800 Denare pro Jahr erhielten.¹⁰ Und dieser Sold lag deutlich über dem, was einfache Bürger zur Verfügung hatten. Es war also eine durchaus erkleckliche Summe, die von jedem Mitglied des Rates zu erbringen war. Und das galt noch mehr für die Dekurionen, die außer der Ratsmitgliedschaft auch Ämter, Magistraturen, übernahmen. Sie bezahlten eine summa honoraria, eine Summe aus Anlass der Übernahme eines Ehrenamtes, eines honos, die in größeren Städten durchaus über 10.000 Denaren liegen konnte.¹¹ Das heißt sicher, dass zumindest diejenigen, die Ämter übernahmen, deutlich mehr Besitz aufweisen mussten als die erwähnten 25.000 Denare Mindestvermögen, das die Voraussetzung war, um in den Rat zu kommen.

Es gab jedoch noch einen wesentlichen weiteren Aspekt, der für die Ratsherren von essentieller Bedeutung war, einen fiskalischen: Sie hatten nämlich der kaiserlichen Finanzverwaltung gegenüber zu gewährleisten, dass die für die Stadt und deren gesamtes Territorium festgelegte Steuersumme auch tatsächlich gezahlt wurde. Denn die Bewohner eines Stadtterritoriums hatten ihre Steuern nicht individuell an ein lokales Finanzamt abzuliefern; vielmehr erfolgte der Einzug auf der Ebene der Stadt und ihrer Verwaltung, entweder direkt durch die städtischen Magistrate und ihre Helfer oder durch Steuerpächter, die von der Stadt zu bestellen waren. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ablieferung an den staatlichen Finanz-

funktionär, Anfang des 4. Jh. rationalis genannt, aber waren die städtischen Magistrate und alle Dekurionen. Kam die notwendige Summe nicht zusammen, weil manche Leute nicht zahlten oder nicht zahlen konnten oder sich vielleicht durch Flucht einer Zahlung entzogen, dann musste der Rest der fälligen Steuer von Magistraten und Dekurionen zusammen aufgebracht werden. Dass solche Verpflichtungen die Attraktivität der beiden Stellungen nicht unbedingt erhöhten, ist durchaus verständlich. Diese Regeln hatten schon immer gegolten, unter normalen oder gar prosperierenden wirtschaftlichen Umständen aber hatte das der Attraktivität von Dekurionat und Magistraturen nicht geschadet. Da hat man sogar meist darauf geachtet, dass nur jemand in den Rat kam, der den akzeptierten gesellschaftlichen Vorstellungen entsprach. Jüdische Bewohner einer Stadt gehörten im Allgemeinen nicht dazu; sie hätte man bis in den Beginn des 3. Jh. hinein kaum in solche Stellungen gewählt, selbst wenn diese gewollt hätten. 12

Doch Anfang des 4. Jh. hatte sich die Gesamtlage deutlich gewandelt. Seit den 30er Jahren des 3. Jh. war die Sicherheit des Reiches nicht mehr dieselbe wie früher, gerade an der Rheingrenze. Regelmäßig war es zu Einfällen kleinerer oder größerer Germanentruppen gekommen, die vor allem das agrarische Umland und die *villae rusticae* trafen, die die Grundlage der gesamten Kölner Ökonomie bildeten. Von solchen Einfällen berichten auf der einen Seite manche der spätantiken Autoren, so u.a. von zahlreichen Einfällen von Franken zwischen 288 und 315 n. Chr., also in der unmittelbaren Vorzeit der konstantinischen Konstitution von 321. Daneben bezeugen auch zahlreiche Münzhorte, die vergraben wurden, die Unsicherheit der Zeit. Die Archäologie konnte nachweisen, wie sehr die landwirtschaftliche Produktionsfläche schon im 3. Jh. zurückging und wie viele der *villae rusticae* damals zerstört oder zumindest nicht mehr im alten Umfang bewirtschaftet wurden.

Die Folgen dieses Ausfalls in der landwirtschaftlichen Produktion trafen nicht nur die bisher dort arbeitenden Menschen, sondern vor allem auch die Kölner Dekurionen, da deren Vermögen und wirtschaftliche Basis vor allem in Grundbesitz und dessen Ertrag bestand, im römischen Köln wie auch in den meisten anderen Gemeinden des Reiches. Die unsichere Situation bildete für manche, vermutlich sogar für viele der Dekurionen einen Teufelskreis: Sie hatten wirtschaftliche Einbußen wie auch viele andere, die von der Landwirtschaft lebten, sie mussten aber ihrerseits der Zentralregierung gegenüber die Sicherheit der Steuereinnahmen gewährleisten, notfalls mit dem eigenen Vermögen. Manche verloren so viel, dass sie nicht mehr das nötige Vermögen hatten, um Dekurionen sein zu können. Wenn sich aber die Zahl der Dekurionen verminderte, weil Plätze im Rat nicht mehr besetzt werden konnten, dann wurde die Verantwortung der Übrigen und deren Belastung umso stärker.

Dies kann man in etwa als Situation in Köln unmittelbar vor dem Jahr 321 erschließen. Es gab nicht mehr genügend Leute, die Dekurionen werden wollten oder konnten. Der Rat dünnte aus. Dass die Dekurionen, die noch Mitglieder waren, sich umsahen, wie man die Situation für sich selbst verbessern konnte, ist unmittelbar einsichtig. Und hier kommt nun die Kölner jüdische Gemeinde ins Spiel.

In caesarischer Zeit, also seit kurz vor 44 v. Chr., hatten jüdische Delegationen erreicht, dass ihre Mitglieder wegen der Vorschriften ihrer Religion in verschiedener Hinsicht privilegiert waren, also Sonderrechte genossen. ¹³ Dazu gehörte z.B. das Verbot, Juden am Shabbat vor Gericht zu ziehen oder zu einem sonstigen Rechtsgeschäft zu verpflichten; dazu gehörte aber auch, dass sie an nichts teilnehmen mussten, was sie in Berührung mit den Praktiken anderer Religionen brachte. Denn viele öffentliche Akte in einer Gemeinde waren mit religiösen Zeremonien verbunden. Spiele im

Circus wurden z.B. mit einem Opfer eröffnet, ebenso eine Volksversammlung, aber auch jede Sitzung des Dekurionenrats, nicht anders als in Rom, wo vor jeder Sitzung des Senats jeder Teilnehmer vor der Göttin Victoria ein Weihrauchopfer darbrachte. ¹⁴ Die Magistrate der Gemeinde waren auch die Vertreter gegenüber den Göttern, sie hatten somit Opfer darzubringen, unblutige, aber auch blutige. Das aber hieß für jeden Juden, jedenfalls wenn er seine Religion ernst nahm, dass er an solchen Handlungen nicht teilnehmen konnte. Damit aber war auch die Aufnahme in den Dekurionenrat oder die Wahl zu einer städtischen Magistratur ausgeschlossen, jedenfalls für all diejenigen Juden, die sich an die Vorschriften ihrer Religion hielten.

Offensichtlich hatten sich die Dekurionenräte in den Städten des Reiches auch zumeist an diese Privilegien gehalten, ja vermutlich wollte man es weithin auch gar nicht, dass Juden in die Elite der Stadt aufgenommen wurden. Nicht allzu selten war aus der Sonderstellung, die jüdische Gemeinden innerhalb der Städte einnahmen, eine Abneigung entstanden (nicht unähnlich zu der gegenüber den Christen), so dass gar keine Neigung bestand, Juden in die Stadträte zu berufen, selbst wenn einige Juden das wollten. Doch die gab es; einige wollten durchaus am städtischen Leben teilnehmen.

Das ergibt sich klar aus einem Erlass, den die Kaiser Septimius Severus und Caracalla zwischen 198 und 211 hatten formulieren lassen: Juden konnten zu städtischen Ämtern zugelassen werden, wenn sie es wollten, sie mussten freilich dann auch alle Pflichten einer solchen Stellung übernehmen; ihre Privilegien seien nur insoweit zu achten, dass sie zu keiner Handlung gezwungen werden konnten, die mit den Vorschriften ihrer Religion nicht vereinbar sei, mit ihrer *superstitio*, wie die Kaiser formulieren. ¹⁵ Das ist nicht unbedingt ein freundliches Wort über die jüdische Religion. Man kann es mit Aberglaube oder auch mit Glauben übersetzen; aber

selbst wenn man die letztere Übersetzung wählt, muss man einen negativen Ton mithören. Der Ausdruck wurde von den Kaisern vor Konstantin auch für die christliche Religion verwendet, nie in freundlicher Absicht. Soweit wir wissen, ist aus der Erlaubnis der severischen Kaiser jedenfalls kein allgemeines Drängen von Juden in die städtischen Ämter entstanden. Und als sich die wirtschaftliche Lage im Laufe des 3. Jh. verschlechterte, war dieser freiwillige Eintritt für Juden umso weniger attraktiv, auch nicht in Köln.

Doch dort wollte es zu Beginn des 4. Jh. den Dekurionen der Stadt allerdings nicht mehr einleuchten, dass jüdische Mitbürger sich nicht an den Pflichten gegenüber der politischen Gemeinde beteiligten, sich vielmehr mit Berufung auf die alten Privilegien diesen entzogen. Man meinte, dieser bisher nicht herangezogene Teil der Kölner Bevölkerung könnte bei der Schulterung der Lasten eine Erleichterung bringen. Man hat wohl versucht, einzelne jüdische Mitglieder in den Rat aufzunehmen, was aber ohne Erfolg blieb. Aus dieser Situation heraus hatte sich der gesamte Stadtrat an Konstantin gewandt und ihn darum gebeten, ihnen das Recht zu geben, auch Juden in den Stadtrat zu kooptieren, was heißt, auch gegen deren Willen. Und genau das erlaubte der Kaiser.

Es war also nicht so, obwohl das immer wieder in seriösen und weniger seriösen Publikationen zu der Konstitution behauptet wird, dass Konstantin es den Juden erlaubte, in den Rat der Stadt einzutreten. Nein, er hat vielmehr den Dekurionenräten erlaubt, Juden auch gegen ihren Willen in die Stadträte aufzunehmen. Dass er die Erlaubnis gab, zwei oder drei Juden davon freizustellen, erinnert noch an den bisher gültigen privilegierten Status.

Die Frage drängt sich auf, warum Konstantin von der jahrhundertealten Privilegierung fast völlig abgerückt ist. M.E. ist die Erklärung einfach. Der entscheidende Grund lag im Wandel der Reli-

gionspolitik. Konstantin hatte sich dem Christentum zugewandt, damit waren die alten Kulte, die bisher die Basis auch für alles öffentliche Handeln gebildet hatten, nicht mehr in ihrer beherrschenden Position. Niemand konnte künftig mehr von Mitgliedern eines Stadtrats, die etwa dem Christentum oder auch dem Judentum angehörten, irgendwelche kultische Handlungen verlangen, die deren eigenem Glauben widersprachen. Wurde ein Christ in eine Magistratur gewählt, dann brauchte er für die Stadtgottheiten keine Opfer durchzuführen, Gleiches galt etwa für einen jüdischen Magistrat. Das heißt, das, was noch die Kaiser Septimius Severus und Caracalla betont hatten, Juden seien befreit von Handlungen, die ihren Glauben verletzten, dieses Problem existierte nicht mehr, jedenfalls nicht mehr grundsätzlich. Damit aber gab es auch keinen Grund mehr, diese Teile der alten Privilegien, die auf Caesar zurückgingen und auch die Teilnahme am Dekurionenrat betrafen, aufrechtzuerhalten. In dieser Hinsicht unterstanden von nun an fast alle Juden den gleichen Notwendigkeiten und Zwängen wie alle anderen Bürger, weil sich aus der Übernahme der Ämter keine Verletzungen religiöser Vorschriften mehr ergaben.

Dass sich alle oder die meisten Kölner Juden bis zum Erlass Konstantins auf die alten Privilegien berufen haben, um der Nominierung in den Rat zu entgehen, ist angesichts der Gesamtsituation im Reich durchaus zu verstehen. Doch dass Konstantin sich der kritischen Lage der Städte bewusst war, zeigt sich sehr deutlich gerade bei der Gewährung von Privilegien in den Städten. Im Jahr 313, direkt nach der Schlacht an der Milvischen Brücke, die Konstantins Hinwendung zum Christentum endgültig gemacht hatte, gewährte der Kaiser allen christlichen Klerikern die Befreiung von den Pflichten in den Städten, einschließlich der Pflichten im Stadtrat. ¹⁶ Doch schon wenige Jahre später, im Jahr 320 und dann nochmals in 326, widerrief er dieses generelle Privileg und be-

schränkte es auf eine kleine Zahl von Personen, und auch für diese galt die Privilegierung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen. ¹⁷ Seine Haltung geht hier gegenüber Juden und christlichen Klerikern weitgehend parallel.

Dies, und nicht mehr, ist den Bestimmungen der konstantinischen Konstitution über Juden in den Stadträten des Reiches zu entnehmen. Für Köln selbst aber lässt sich aus dem Erlass doch noch einiges mehr erkennen. Zum einen muss es in Köln eine nicht ganz kleine jüdische Gemeinde gegeben haben. Denn dass nur einige wenige Juden zu Beginn des 4. Jh. in Köln gelebt hätten, ausgerechnet diese aber die Censusqualifikation für die Aufnahme in die Kurie erfüllt hätten, ist wenig wahrscheinlich. Vielmehr muss die jüdische Gemeinde eine größere Zahl von Angehörigen umfasst haben, zu denen nicht nur zwei oder drei Familien gehört haben können, die die Censusqualifikation für die Zugehörigkeit zum Stadtrat erfüllten. Diese Qualifikation war auch leicht feststellbar, da alle vier Jahre eine allgemeine Vermögenserhebung (eben ein Census) in jeder Gemeinde durchgeführt wurde, um die Leistungsfähigkeit der Bürger festzustellen; oder man konnte auf die Ergebnisse des Reichscensus zurückgreifen, der in einem Zyklus von 14 Jahren durchgeführt wurde. Diese ökonomisch herausragenden jüdischen Familien mussten ohne Zweifel auch über Grundbesitz verfügt haben, da dies die übliche Form der Absicherung von grö-Beren Geschäften war, auch im Hinblick auf die Verantwortung für die Gemeindefinanzen. All das aber bedeutet, dass die jüdische Gemeinde Leute sehr unterschiedlicher ökonomischer Situation umfasst hat, was man auch kaum anders erwarten kann.

Eine solche größere Gemeinde kann kaum in wenigen Jahren entstanden sein, jedenfalls wenn man von der historischen Wahrscheinlichkeit ausgeht, sie sollte vielmehr schon auf ein längeres Alter zurückblicken. Wann die ersten Juden in die niedergermani-

sche Provinz und auch in die CCAA gekommen sind, darüber schweigen die Quellen absolut. Doch gab es, wie schon kurz angedeutet, zwei große Wellen von Auswanderung aus Judaea, einmal im Kontext der ersten großen Revolte zwischen 66 und 70 n. Chr., und dann nochmals infolge des Bar Kochba Krieges 132-136. Viele Zehntausende, wenn nicht Hunderttausende haben damals die Heimat verlassen, viele gingen nach Mesopotamien und verstärkten damit die dortige Diaspora. Dass dort später der Babylonische Talmud entstand, hat auch mit dieser massenhaften Zuwanderung zu tun. Aber Juden gingen auch in andere Regionen des Reiches. Und unter den Notbedingungen dieser Zeit ist eine Auswanderung in die rheinischen Provinzen am ehesten denkbar. Dass am Rhein Leute aus dem Nahen Osten lebten, vermutlich aus der Landschaft Osroene, ist u.a. durch Grafitti auf Keramik erkennbar, die in Neuss gefunden wurden. Deren Schreiber stammten zwar nicht aus Judaea, sondern aus Nordsyrien, aber von den Lebensbedingungen her ist die Situation vergleichbar. 18

Geht man von einer seit vielen Jahrzehnten, eher sogar Jahrhunderten dauernden jüdischen Präsenz in der CCAA aus, dann fragt man sich freilich, warum wir von ihnen sonst absolut nichts in unseren Quellen finden. Dabei ist die Überlieferung vor allem durch Inschriften in Köln wesentlich besser als für viele andere Städte im gallisch-germanischen Bereich. Für das engere Kölner Stadtgebiet finden sich in der vor kurzem erschienenen Sammlung von Brigitte und Hartmut Galsterer rund 800 solcher Texte,¹⁹ vom gesamten Kölner Territorium aber kennen wir weit mehr als 4000 Inschriften auf Stein, ohne die vielen Inschriften auf Keramik und sonstigen alltäglichen Gegenständen.²⁰

Und unter diesen vielen Zeugnissen findet sich nichts, was auf jüdische Präsenz hindeuten würde. Das ist einerseits überraschend, denn gerade Grabinschriften von Juden kennen besondere Merkma-

le, wodurch sie leicht als solche erkannt werden können: ²¹ Der siebenarmige Leuchter (Menora), der Palmzweig (Lulav) oder das Widderhorn (Shofar) sind dort oft wiedergegeben, ferner finden sich nicht selten hebräische Worte wie Shalom, auch wenn die Texte sonst in Latein oder Griechisch abgefasst sind, wie man das etwa bei stadtrömischen Inschriften sieht. Und öfter finden sich auch typisch jüdische Namen, die kaum von anderen getragen wurden. Doch nicht der leiseste Hinweis dieser Art findet sich im reichen kölnischen Inschriftenmaterial.²²

Freilich darf man daraus nicht den Schluss ziehen, die Gemeinde habe erst seit kurzer Zeit existiert oder sie sei sehr klein gewesen. Denn einen gleichen Befund haben wir für die frühe christliche Gemeinde. Auch sie ist zum ersten Mal durch ein zufälliges literarisches Zeugnis, einen Bericht aus dem Jahr 313 n. Chr. über eine Synode in Rom im Kontext des Donatistenstreites bezeugt.²³ Doch auch die christliche Gemeinde in Köln geht nach aller Wahrscheinlichkeit mindestens auf das späte 2. Jh. n. Chr. zurück. Doch nichts, wiederum absolut nichts, findet sich sonst in den Quellen zur Geschichte Kölns.²⁴ Man bedenke nur einmal: Wäre der Erlass Konstantins nicht in den Codex Theodosianus aufgenommen worden, wüssten wir nicht einmal, dass eine jüdische Gemeinde in Köln existiert hat. Und doch kann sie nicht ganz klein und unbedeutend gewesen sein. Das Fehlen von Quellen sagt also keineswegs automatisch, dass ein bestimmtes Phänomen nicht existiert hat. Das ist auch wichtig, wenn wir danach fragen, was mit der Kölner jüdischen Gemeinde zwischen dem frühen 4. Jh. und der spätkarolingischen Zeit geschehen ist.

Wie lange hat sie überlebt? Wurde sie im Verlauf der höchst unruhigen Zeit speziell des 5. Jh. mit ständigen Einfällen von germanischen Stämmen von rechts des Rheins und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen germanischen Gruppen innerhalb des ehemaligen römischen Gallien und Germanien ausradiert? Oder hat sie bis zu der Zeit überlebt, für die uns das nächste Zeugnis zur Geschichte von Juden in Köln, die frühesten Spuren einer Synagoge, bezeugt ist? Das wäre immerhin eine Zeitspanne von mehreren Jahrhunderten, da man die Synagoge sicher nicht früher als in die spätkarolingische Zeit datieren kann, also nicht vor die Mitte des 9. Jh. oder sogar noch ein wenig später.²⁵

Es ist schwierig, darauf eine adäquate Antwort zu geben. ²⁶ Bis vor zwei Jahrzehnten hätte man wohl sehr schnell gesagt, die Gemeinde könne nicht überlebt haben; denn auch die Siedlung Köln schien kaum mehr existiert zu haben. Man ging von einem massiven Niedergang aus. Selbst die christliche Kirche schien nicht mehr vorhanden gewesen zu sein; man war vor allem überzeugt, dass es über lange Zeit keinen Bischof mehr in Köln gegeben habe. Unter diesen Umständen schien es ausgeschlossen, dass eine jüdische Gemeinde inmitten des allgemeinen Niedergangs überlebt haben könne.²⁷ Doch neue Ausgrabungen und eine realistische Bewertung der Quellen zur Lage der Kirche in Köln vom frühen 5. bis zur Mitte des 7. Jh. haben unsere Vorstellungen über diese Stadt in den für uns so dunklen Jahrhunderten des Übergangs von der römischen in die frühmittelalterliche Welt deutlich verändert. Köln hat damals eben nicht nur in minimalen Resten überlebt, wie man lange Zeit überzeugt war, sondern durchaus als eine lebensfähige Gemeinde. Damit aber verändern sich auch die Rahmenbedingungen für das Überleben einer jüdischen Gemeinschaft.

Kurze Hinweise müssen genügen: Erstens: die Stadt wurde nicht verkleinert, wie das sonst fast überall im gallisch-germanischen Raum geschah, sondern sogar vergrößert durch den Einschluss von etwa 20 Hektar zwischen römischer Stadtmauer und dem Rheinufer. Das geschah schon in der ersten Hälfte des 4. Jh. Und dieses Gebiet blieb von dieser Zeit an ohne Unterbrechung besiedelt. ²⁸

Zweitens: die Infrastruktur der Stadt, Straßen und Abwassersystem, wurde auch noch im späten 4., ja sogar noch im 5. Jh., erneuert, nachdem die letzten staatlichen römischen Autoritäten das Rheingebiet verlassen hatten.²⁹ Fränkische Könige übernahmen die Stadt und ließen sich im Praetorium nieder.



Die Piscina östlich des Domchores – letzter Rest der Kirchenanlage des 6. Jh. n. Chr.

Drittens: Vor allem die kirchliche Organisation brach nicht zusammen. Zwar bietet die Bischofsliste, die wir seit dem beginnenden 8. Jh. überliefert haben, vom Ende des 4. bis zum Ende des 6. Jh. keine Namen von Bischöfen; doch das bedeutet eben nicht, dass auch keine Bischöfe mehr amtierten, 30 sondern nur, dass die Verfasser der Liste keine Namen kannten. Doch aus einem Gedicht eines fränkischen Dichters, Venantius Fortunatus (um 530 - vor 610), das zwischen 565 und 567 abgefasst worden war, erfahren wir den Namen eines Kölner Bischofs, Carentius. Dieser hat in Köln Bauten errichten lassen. Zudem lässt das östlich des heutigen Doms erhaltene Wasserbecken (Piscina) zwingend auf ein repräsentatives Baptisterium schließen, das seinerseits nicht allein gestanden haben kann; es muss also auch eine repräsentative Kirche

gegeben haben. ³¹ Wenn man aber ein solches Gebäudeensemble bauen konnte, musste eine Gemeinde vorhanden gewesen sein, die auch ökonomisch nicht schwach gewesen sein kann, was dann auch für die gesamte Stadt gilt. ³²

All das aber heißt, dass die Stadt nicht mehr oder weniger tot war, sondern gelebt hat, natürlich auf einem niedrigerem Niveau gegenüber dem frühen 4. Jh., aber es war keine Schattenexistenz, wie man das lange Zeit angenommen hatte. Man kann sogar Fernhandel nachweisen, bis nach Nordafrika. In einem solchen Umfeld kann auch eine jüdische Gemeinde überlebt haben. Natürlich ist das kein Nachweis für das Weiterleben der konstantinischen Judengemeinde. Doch die äußeren Umstände machen dieses Überleben möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich. 33

Ein Nachweis fehlt bisher, es sei denn, man wollte das akzeptieren, was im Kontext von Ausgrabungen auf dem Rathausvorplatz immer wieder verlautbart: Dort soll nämlich die jüdische Synagoge vom 4. Jh. an kontinuierlich bis zu ihrer Zerstörung im 14. Jh. bestanden haben. Henn das zuträfe, wäre das wirklich eine sehr wichtige Erkenntnis. Solumen diejenigen, die die Existenz einer Synagoge des 4. Jh. behaupten, dafür auch nicht den kleinsten dokumentarischen Beweis erbringen. Solange aber dies nicht geleistet wird, muss man sich an die historischen Umstände und unsere strukturellen Kenntnisse über den Ort der späteren Synagoge halten. Und diese sprechen eindeutig gegen deren Existenz im 4. Jh. und damit gegen die Fortexistenz bis zum 9. Jh. Henn die seine den Green eindeutig gegen deren Existenz im 4.

Die mittelalterliche Synagoge ist innerhalb der sogenannten Regia oder Basilica, die den südlichen Abschluss des Statthalterpalastes bildet, erbaut worden. Sie steht zum Teil innerhalb von deren Grundmauern. Dieses Gebiet war Besitz des römischen Staates. Dass dies der Fall war, zeigen die vielen Ziegelstempel mit den Namen von römischen Militäreinheiten und dem Namen eines römischen Statthalters.³⁷ Dass man bei dieser Befundlage behaupten konnte, dieses Gebäude habe nicht zum politisch-administrativen Sitz des Statthalters gehört, ist schon erstaunlich. Die Regia mit ihrer Apsis diente als Gerichtshalle des Statthalters. ³⁸ Die römischen Repräsentanten residierten noch bis in den Anfang des 5. Jh. hinein in Köln und im Praetorium. Dass Leute wie der *comes* Arbogast, also ein höchster Militär im römischen Dienst oder andere römische höchste Amtsträger, die im späten 4. Jh. in Köln tätig waren, noch in dieser Zeit einen Teil dieses Geländes aufgegeben und dort die Erbauung einer Synagoge erlaubt hätten, darf man nur annehmen, wenn es einen positiven Beweis dafür gäbe.

Doch dafür gibt es nicht die leiseste Spur. Umgekehrt aber wissen wir, dass der römische Staat durch seine Repräsentanten überall seinen Besitz zusammengehalten hat. Wann die letzten römischen Autoritäten militärischer und ziviler Natur Köln verließen, lässt sich nicht genauer feststellen, doch geschah das sicher nicht vor dem zweiten Jahrzehnt des 5. Jh., vielleicht aber sogar erst gegen Mitte dieses Jh. Dann übernahmen die fränkischen Könige den römischen Amtssitz, um ihrer eigenen Macht dadurch einen repräsentativen Ort zu schaffen. Sie und ihre Hausmeier aber haben bis ins 8. Jh. hinein Köln als wichtigen Platz nicht aufgegeben und damit auch kaum den Grundbesitz, der von einem römischen zu einem fränkischen geworden war.

Erst im Verlauf des 8. und frühen 9. Jh. wurde die Stellung des Kölner Bischofs stärker; damit wanderte das politische Zentrum in den Nordosten der Stadt, wo der Dom und das Haus des Bischofs lagen. In dieser Zeit war die historische Situation gegeben, dass ein Teil des Geländes des ehemaligen Statthalterpalastes freigegeben

werden konnte für die Besiedlung durch eine jüdische Gemeinde oder vielleicht auch für eine stillschweigende Okkupation des Geländes. Jedenfalls ist es eine Voraussetzung, dass die zentrale Macht, die das Leben in der Stadt entscheidend bestimmt hat, an diesem Platz nicht mehr interessiert war. In diese Zeit scheinen auch die frühesten Befunde der Synagoge zu verweisen. ³⁹ Hier treffen sich also strukturelle und historische Bedingungen mit konkreten Nachweisen. ⁴⁰

Solange wir keine neuen Belege für eine frühere Erbauung der Synagoge erhalten, müssen wir uns nach historischen Wahrscheinlichkeiten richten. Und die besagen, dass vor der karolingischen Zeit eine Errichtung der Synagoge am dortigen Ort nicht erwartbar ist. Doch - und auch dies ist zwingend - die Existenz dieser Synagoge ist nicht notwendig für die Annahme, dass die jüdische Gemeinde, die uns für das Jahr 321 n. Chr. in Köln bezeugt ist, die dunklen Jahrhunderte bis in die karolingische Zeit überlebt haben könnte. Der generelle Eindruck, den wir heute von der Entwicklung Kölns von der Spätantike bis ins frühe Mittelalter hinein haben, hat diese Möglichkeit eröffnet. Vielleicht kann eines Tages die Archäologie diese Möglichkeit durch neue Funde an anderem Ort als dem der Synagoge konkret nachweisen.

-

^{*} Eine ausführliche englische Darlegung des Inhalts dieses Beitrags erscheint unter dem Titel: The Jewish Community in Cologne from Roman Time to the Early Middle Age, in einem Band zu Ehren von Prof. Dr. Aharon Oppenheimer: Judaea-Palaestina, Babylon and Rome: Jews in Antiquity, hg. B. Isaac -Y. Shahar, Tübingen (im Druck).

¹ Siehe allgemein zur jüdischen Präsenz in Rom J.G. Westenholz, The Jewish Presence in Ancient Rome, 1994; L.V. Rutgers, The Jews in Late Ancient Rome. Evidence of Cultural Interaction in the Roman Diaspora, Leiden 1995; D. Noy, Jewish Inscriptions of Western Europe, Vol. 2: The City of Rome, Cambridge 2005.

³ Siehe Noy (Anm. 2) Nr. 5. 7. 9. 10. 11. 13. 14.15. 18. 20. 23.

² D. Noy, Jewish inscriptions of Western Europe, Vol. 1: Italy (excluding the City of Rome), Spain and Gaul, Cambridge 1993.

⁴ Siehe die Sammlung von Noy (Anm. 2).

⁵ Severus of Minorca: Letter on the Conversion of the Jews, hg. S. Bradbury, Oxford 1996.

⁶ Codex Theodosianus 16, 8, 3; siehe die folgende Anmerkung.

⁷ Codex Theodosianus 16, 8, 3: *Idem A(ugustus, sc. Constantinus) decurionibus* Agrippinensibus. Cunctis ordinibus generali lege concedimus Iudaeos vocare ad curiam. Verum ut aliquid ipsis ad solacium pristinae observationis relinquatur, binos vel ternos privilegio perpeti patimur nullis nominationibus occupari. Dat(um). III Id(us) Dec(embres) Crispo II et Constantino II C(aesaribus) cons(ulibus).

⁸ Zusammenfassend zu den rechtlichen Texten, die die jüdischen Gemeinden betrafen, A. Lindner, The Jews in Roman Imperial Legislation, Detroit-Jerusalem 1987.

⁹ Zur Geschichte des römischen Köln und dem, was über Juden in dieser Zeit zu erschließen ist, siehe zuletzt zusammenfassend W. Eck, Köln in Römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum, Köln 2004, 324 ff., 629 f., 778 f.

¹⁰ M. Speidel, Roman Army Pay Scales, Journal of Roman Studies 82, 1992, 87 ff.

¹¹ R. Duncan-Jones, The Economy of the Roman Empire, Cambridge 1982, 82 ff. 147 ff.

¹² Zur Stellung der Ratsherren in der Spätantike A. H. M. Jones, The Later Roman Empire, Cambridge 1964, II 712 ff.

¹³ Zu den jüdischen Privilegien siehe M Pucci Ben Zeev, Jewish Rights in the Roman World, Tübingen 1998.

¹⁴ W. Eck, Köln in römischer Zeit (Anm. 9) 472 ff.

¹⁵ Ulpian, Liber tertius de officio proconsulis, Dig. 50, 2, 3, 3: *Eis, qui Iudaicam superstitionem sequuntur, divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt, sed et necessitates eis imposuerunt, qui superstitionem eorum non laederent* = "Denen, die dem jüdischen Glauben folgen, haben die vergöttlichten Severus und Antoninus erlaubt, Ehrenämter zu übernehmen, aber sie haben ihnen damit auch alle Notwendigkeiten aufgeladen, die ihren Glauben nicht verletzen."

¹⁶ Codex Theodosianus 16, 2, 1.

¹⁷ Codex Theodosianus 16, 2, 3. 6. Zu diesem Problem T. G. Elliott, The Tax Exemptions granted to Clerics by Constantine and Constantius II, *Phoenix* 32, 1978, 326-336.

¹⁸ W. Eck, Köln in römischer Zeit (Anm. 9) 273 ff.; A. Luther, Osrhoener am Niederrhein. Drei altsyrische Graffiti aus Krefeld-Gellep (und andere frühe altsy-

rische Schriftzeugnisse), in: Marburger Beiträge zur Antiken Handels-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte 27, 2009, 11ff.

¹⁹ B. und H. Galsterer, Die römischen Steininschriften aus Köln. IKöln², Mainz 2010.

²⁰ Siehe dazu die Datenbank: http://oracle-vm.ku-eichstaett.de.

²¹ Siehe oben Anmerkungen 2 und 3.

²² Vgl. W. Eck, Juden im römischen Köln, in: Ein Haus und Museum der Jüdischen Kultur in Köln – eine einzigartige Chance. Dokumentation des Symposiums vom 27. September 2002, hg. von der Gesellschaft zur Förderung eines Hauses und Museums der Jüdischen Kultur e.V./Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur, Köln 2002, 44 ff.

²³ Optatus von Mileve, Liber I p. 26; Concilia Galliae, Band I p. 21.

Nach S. Schütte, Geschichte und Baugeschichte der Kirche St. Pantaleon, in: Colonia Romanica 21, 2006, 81 ff., soll sich unter der späteren Kirche St. Pantaleon bereits eine christliche Kirche des 3. Jh. befunden haben, eine *domus ecclesiae*. Für diese Spekulation gibt es keinerlei archäologische Evidenz, sie ist auch im historischen Kontext völlig unwahrscheinlich; siehe dazu S. Ristow, Kontinuität und Umbruch, in: Archäologie in Deutschland 5, 2006, 22 ff.; ders., Frühes Christentum im Rheinland. Die Zeugnisse der archäologischen und historischen Quellen an Rhein, Maas und Mosel, Münster 2007, 34. 144 f.; ders., Ausgrabungen von St. Pantaleon in Köln. Archäologie und Geschichte von römischer bis in karolingisch-ottonische Zeit, (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 21), Bonn 2009, 42 ff.

²⁵ Siehe dazu im Folgenden.

²⁶ Zum Stand der Forschung über die Anwesenheit von Juden in den einzelnen Ländern Europas im frühen Mittelalter siehe M. Toch, The Jews in Europe 500-1050, in: The New Cambridge Medieval History, ed. P. Fouracre, Cambridge 2005, 547 ff., bes. 553 ff.; vgl. ders., 'Dunkle Jahrhunderte': Gab es ein jüdisches Frühmittelalter?, Trier 2001, 12 f.

²⁷ Siehe z.B. Z. Asaria, Die Juden in Köln. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Köln 1959, 36.

²⁸ H. Hellenkemper, Köln 260-355 A.D. Ein unruhiges Jahrhundert Stadtgeschichte, in: Xantener Berichte 12, 2002, 43ff., bes. 53; W. Eck, Köln im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: Engagierte Verwaltung für die Wissenschaft. Festschrift für Johannes Neyses, Kanzler der Universität zu Köln zum 60. Geburtstag, hg. P. Hanau - C. A. Lückerath - W. Schmitz - C. Zintzen, Köln 2007, 55-72 (= in: Geschichte in Köln 54, 2007, 7ff.); ders., Colonia zwischen römischem Reich und fränkischer Herrschaft: Neue Einsichten, in: Modelling the past. Produzioni agricole, ceramiche, scambi e trasporti nel Mediterraneo tardoantico: un quadro in evoluzione, ed. H. de Voss (im Druck).

²⁹ B. Päffgen - M. Trier, Köln zwischen Spätantike und Frühmittelalter. Eine Übersicht zu Fragen und Forschungsstand, in: Beiträge zur

Mittelalterarchäologie in Österreich 17, 2001, 17 ff.; M. Trier, Köln im frühen Mittelalter: Zur Stadt des 5. bis 10. Jahrhunderts aufgrund archäologischer Quellen, in: Europa im 10. Jahrhundert. Archäologie einer Umbruchszeit, hg. J. Henning, Mainz 2002, 301 ff.; H. Roth - M. Trier, Ausgewählte Funde des 4. bis 11. Jahrhunderts aus den Ausgrabungen auf dem Heumarkt in Köln, Kölner Jahrbuch 34, 2001, 759-792.

³⁰ Siehe W. Eck, Köln in römischer Zeit (n. 3) 645ff.; ders., Köln im Übergang von der Antike zum Mittelalter (n. 24); vgl. auch S. Ristow, Frühes Christentum (n. 13) 106ff., der die zwingenden Schlussfolgerungen, die sich aus den Quellen über die frühen Kölner Bischöfe ergeben, nicht erwähnt.

³¹ S. Ristow, Frühchristliche Baptisterien, Münster 1998, 15 ff.

³² W. Eck, Frühes Christentum in Köln, in: Das Baptisterium am Dom – Kölns erster Taufort, hg. U. Krings - R. Will, Köln 2009, 11 ff.

³³ H. Kellenbenz, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis zum Jahr 1648, in: Monumenta Judaica (n. 11) 199 ff. ist für die spätrömische Zeit wertlos.

³⁴ Zu den archäologischen Quellen, aus denen auf jüdische Gemeinden oder die Präsenz einzelner Juden geschlossen werden kann, siehe E. C. Lapp, Jewish archaeological evidence from the Roman Rhineland, Journal of Jewish Studies 44, 1993, 70-82.

³⁵ M. Gechter - S. Schütte, Ursprung und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rathauses und seine Umgebung, in: Köln: Das gotische Rathaus und seine Umgebung, ed. W. Geis - U. Krings, Stadtspuren 26, 2000, 69 ff., bes. 107ff.; S. Schütte, Die Juden in Köln von der Antike bis zum Hochmittelalter. Beiträge zur Diskussion zum frühen Judentum nördlich der Alpen, in: Synagogen, Mikwen, Siedlungen. Jüdisches Alltagsleben im Lichte neuer archäologischer Funde, ed. E. Wamers - F. Backhaus, Frankfurt 2004 (= Schriften des Archäologischen Museums Frankfurt 19), 73 ff. Im neuesten Wikipedia-Artikel wird diese Behauptung ohne Reserve weitergeführt: "So entstand ein Schichtensystem aus Synagogenüberresten, eines von vielen Indizien für eine durchgängige jüdische Gemeinde vom frühen 4. Jahrhundert bis 1424 in Köln. Die Ausgrabungen lassen darauf schließen, dass die früheste dieser vier Synagogen bereits zur Römerzeit bestand." (http://de.wikipedia.org/wiki/Archäologische Zone Köln, 27.9.2011) Man hat den Eindruck, dass die Verfasser dieser Zeilen das, was sie dort finden möchten, als gefunden beschreiben. Neuerdings wird auch wieder in einer Presseerklärung der Archäologischen Zone vom 27. September 2011 davon ausgegangen, am Platz der späteren Synagoge könne man von einer Kontinuität ausgehen. Behauptet wird: "Für die Frühzeit (Spätantike und frühes Mittelalter) haben wir bis jetzt nur Hypothesen, aber sehr gut begründete Hypothesen. Denn es gibt Befunde, die für eine kontinuierliche Nutzung an dem Ort sprechen. Es ist daher von der Projektleitung die vorsichtig begründete, befundgestützte Vermutung im Kolloquium dargelegt worden, dass es eine Kontinuität geben könnte."

Es ist nur verwunderlich, dass außer der Projektleitung niemand erkennen kann, auf welche *Befunde* sich die Vermutung *stützen* könnte. (Ähnliches unter der Adresse http://www.museenkoeln.de/archaeologische-zone/default.asp?s=3013). ³⁶ Bereits O. Doppelfeld, Die Ausgrabungen im Kölner Judenviertel, in: Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, hg. Z. Asaria, Köln 1959, hatte gezeigt, dass eine solche Annahme auf irrigen Voraussetzungen beruht; vgl. auch M. Schmandt, Judei, Cives et Incolae. Studien zur Jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002, 9 Anm. 1.

³⁷ D. Schmitz, Die gestempelten Ziegel des römischen Köln, Kölner Jahrbuch 37, 2004, 223-447.

G. Precht, Der Apsidialbau im Praetorium der Colonia Claudia Ara Agrippinensium/Köln, Kölner Jahrbuch 41, 2008, 287 ff., hat vor kurzem das Gebäude erneut einer genauen Analyse unterzogen. Dabei beschreibt er auf S. 290 höchst bedeutsam Schüttes Methode, mit der dieser versuchte, den Apsidialbau mit der Synagoge zu verbinden: "Da Schütte wohl die Problematik erkannte, daß nämlich eine jüdische Gemeinde im Palastbezirk des kaiserlichen Statthalters, also auf staatlichem Grund, nicht gesiedelt und dort eine Synagoge errichtet haben konnte, wurden die baugeschichtlichen Zusammenhänge nicht zur Kenntnis genommen und das Areal des Praetoriums auf den nördlichen Teilbereich mit dem Baukomplex der Periode IV reduziert. Zur Verdeutlichung dieser These wurde die Kartendarstellung im Bereich der großen Apsis dahingehend verfälscht, daß der Abstand zwischen Apsisrund und dem apsidialen Flügelbau der Periode IV, 2 vergrößert wurde." Ferner auch S. 290 Anm. 13: "Die Kartenverfälschung kann nicht ohne Absicht erfolgt sein, denn ohne das Auseinanderrücken beider oben angesprochener Bauteile ließe sich die von Schütte postulierte spätantike Synagoge im Plan nicht darstellen."

³⁹ O. Doppelfeld (Anm. 36) 71 ff.

⁴⁰ Dazu immer noch Doppelfeld (Anm.36) 78 ff. und 120 ff. Die seit einigen Jahren durchgeführten Grabungen auf dem Rathausplatz haben bisher noch kein Material zu Tage gefördert, das es erlaubte, zu einer deutlich anderen Chronologie bei der ersten Phase der Synagoge zu kommen. Man wird die endgültige Publikation der Grabung abwarten müssen, um zu sehen, ob Neues vielleicht bisher nur nicht bekannt geworden ist.

Kontakt

Gesellschaft zur Förderung

eines Hauses und Museums der jüdischen Kultur in NRW e.V.

Geschäftsführer: Dr. Helmut Fußbroich

Kapellenhofweg 28,

50859 Köln

Tel. 02234 / 47 47 3

E-Mail: foerdergesellschaft@hmjk-koeln.de

